

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe im Landkreis Leer

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), und § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 19.04.2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Der Landkreis Leer betreibt im Kreisgebiet Recyclinghöfe an folgenden Orten: Stadt Weener, Samtgemeinde Jümme, Samtgemeinde Hesel, Gemeinde Uplengen und Gemeinde Moormerland. ²Die Recyclinghöfe sind gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und werden betrieben im Auftrag des Landkreises Leer – Abfallwirtschaftsbetrieb (nachfolgend Abfallwirtschaftsbetrieb), Friesenstraße 33/35, 26789 Leer. ³Diese Benutzungsordnung richtet sich an alle Benutzer, Besucher und Transporteure, die die Recyclinghöfe betreten und befahren.
- (2) ¹Für die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushaltungen sind auf den Recyclinghöfen Abfallgroßbehälter aufgestellt. ²Die Gebühr für die Anlieferungen wird nach Volumen berechnet. ³Die Gebührensätze ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Gebührensätze hängen an gut sichtbarer Stelle auf den Recyclinghöfen aus.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung auf dem gesamten Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Recyclinghöfe. ²Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle auf den Recyclinghöfen aus.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Recyclinghöfe sind berechtigt:

- a) der Landkreis Leer sowie die von ihm gemäß § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG mit dem Einsammeln und Befördern beauftragten Unternehmen;
- b) private Abfallbesitzer (Abfälle aus privaten Haushalten)

§ 4 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten bestimmt der Werksausschuss „Abfallwirtschaft“. ²Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang an geeigneten Stellen in den Eingangsbereichen der Recyclinghöfe bekanntgegeben.

³Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

§ 5 Zugelassene Abfallarten

- (1) ¹Zu den Recyclinghöfen dürfen gemäß § 17 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer nur Abfälle aus privaten Haushaltungen angeliefert werden. ²Der Werksausschuss „Abfallwirtschaft“ entscheidet, welche Abfälle aus Privathaushaltungen (Abfallarten) bei den Recyclinghöfen angeliefert werden dürfen. ³Diese Abfallarten sind aus einer Auflistung ersichtlich, die in den Recyclinghöfen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme für die Benutzer ausgehängt ist. ³Anlieferer mit größeren Mengen (mehr als 10 cbm) sollen ihre Abfälle über das Entsorgungszentrum Breinermoor entsorgen.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal Angaben über Art und Herkunft des angelieferten Abfalls zu machen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.

§ 6 Schadstoffe

- (1) ¹Schadstoffhaltige Abfälle werden in den Recyclinghöfen nicht angenommen und sind gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer bei der Schadstoffsammelstelle im Entsorgungszentrum Breinermoor oder bei den Problemstoffsammelstellen (PROSA) im Kreisgebiet abzugeben. ²Anlieferer, die Schadstoffe zu entsorgen haben, werden vom Personal des Recyclinghofes über die Problemstoffsammelstellen im Kreisgebiet informiert. ³In diesem Fall wird dem Anlieferer eine Informationsbroschüre ausgehändigt, aus der ersichtlich ist, welche Schadstoffe bei den jeweiligen Problemstoffsammelstellen abgegeben werden können.
- (2) ¹Asbesthaltige Baustoffe – wie z. B. alte Eternitplatten – hat der Anlieferer direkt beim Entsorgungszentrum Breinermoor abzugeben. ²Dies gilt auch für teerhaltige Hölzer wie z. B. alte Bahnschwellen.

§ 7

Ordnung auf den Recyclinghöfen Weisungsbefugnis des Aufsichtspersonals

¹Das im Bereich der Recyclinghöfe eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich. ²Insoweit ist das Personal verpflichtet und berechtigt, die zur Betriebsführung notwendigen Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. ³Den Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Benutzungs- und Betretungsrecht Verhalten auf dem Gelände der Recyclinghöfe

- (1) ¹Die Abfälle bzw. Wertstoffe sind vom Anlieferer – nach Zahlung der Gebühr - unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallgroßbehälter zu entladen. ²Das Eigentum an den Abfällen und Wertstoffen geht mit der Anlieferung in das Eigentum des Landkreises Leer über. ³Davon ausgenommen bleiben die nicht zur Anlieferung auf den Recyclinghöfen zugelassenen Abfallarten, auch wenn sie bereits abgeladen wurden.
- (2) ¹Das Betreten und Durchsuchen der Abfallgroßbehälter ist verboten. ²Das Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen ist verboten. ³Das Abladen gewerblicher Abfälle und Wertstoffe ist verboten.
- (3) ¹Die Benutzer der Recyclinghöfe haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt zügig und reibungslos erfolgen und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird. ²Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist.
- (4) ¹Benutzer haben beim Betreten und Befahren der Recyclinghöfe deren Gefahreneigtheit zu berücksichtigen und sich hierauf einzurichten. ²Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren werden. ³Das Parken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.

§ 9 Haftung

- (1) ¹Die Benutzung der Recyclinghöfe erfolgt auf eigene Gefahr. ²Der Betreiber der Recyclinghöfe haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits bzw. seines Personals entstanden sind.
- (2) Die Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Missachtung von Verhaltensregeln zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- (3) Der Betreiber der Recyclinghöfe haftet nicht für Schäden aufgrund unbefugter Benutzung und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle oder Wertstoffe nach der Anlieferung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nicht zur Annahme auf den Recyclinghöfen zugelassene Abfallarten in die Abfallgroßbehälter einfüllt (§ 5 Absatz 1)
 - b) auf den Recyclinghöfen Abfälle oder Wertstoffe aufsammelt und mitnimmt, Abfallgroßbehälter betritt und/oder durchsucht oder gewerbliche Abfälle oder Wertstoffe in die Behälter ablagert (§ 8 Absatz 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 2 NLO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe im Landkreis Leer tritt am 01.06.2006 in Kraft.